

Die Einwohnergemeinde Oeschgen erlässt gestützt auf § 17 und § 18 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 (GG), folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Allgemeines

§ 1

Zweck Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 2

Organisation Die Einwohnergemeinde Oeschgen untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff. Gemeindegesetz.

§ 3

Funktionen, Bezeichnungen Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organe

§ 4

Organe Organe der Einwohnergemeinde sind:
a) die Gemeindeversammlung
b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
c) der Gemeinderat
d) der Gemeindeammann
e) die Kommissionen und Angestellten mit Entscheidungsbefugnissen

§ 5

Gemeinde-Versammlung Die Gemeindeversammlung wird aus den in Oeschgen wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr (§ 20 GG).

§ 6

Gemeinderat ¹Der an der Urne zu wählende Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann sowie drei weiteren Mitgliedern.

²Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

³Im Speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von Fr. 50'000.-- pro Vertrag.

Die vorgenannte Limite darf nicht dadurch umgangen werden, dass zusammenhängende Flächen in Einzelparzellen aufgeteilt und an die gleiche Vertragspartei verkauft werden.

- b) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen und Dienstbarkeiten sowie von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen.
- c) Begründung von Baurechten von geringfügiger Bedeutung wie für Transformatorenstationen, Messstationen, Pumpstationen, etc..
- d) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum.
- e) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach § 4 Gemeindegesetz.

⁴Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung über die abgeschlossenen Landgeschäfte jährlich Rechenschaft abzulegen.

⁵Alle weitergehenden Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 7

Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt mit Ausnahme von kleineren Baurechtsverträgen gemäss § 6 Abs. 3 lit. c dieser Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 8

Kommissionen

¹Die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählenden Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzkommission: drei Mitglieder
Wahlbüro: zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder
Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied

²Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen wählen oder für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 9

Abgeordnete

Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

(§ 8 Absatz 1 (Schulpflege) wurde durch die Volksabstimmung vom 27.09.2020 hinfällig und durch Gemeinderatsbeschluss aufgehoben.

III. Politische Rechte

§ 10

Wahlen Alle durch Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden an der Urne durchgeführt.

§ 11

Fakultatives Referendum ¹Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

²Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

IV. Verschiedene Bestimmungen

§ 12

Publikationsorgan Der Gemeinderat bestimmt ein amtliches Publikationsorgan.

§ 13

Inkrafttreten Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und nachfolgende Urnenabstimmung abgeändert oder ergänzt werden. Beschlüsse, die ihr widersprechen, sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

§ 14

Übergangsbestimmung Gemäss alter Gemeindeordnung beträgt die Mitgliederzahl der Finanzkommission fünf. Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2014/2017 werden austretende Mitglieder nicht ersetzt, sofern die Mitgliederzahl von drei nicht unterschritten wird.

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 15. Juni 2012

An der obligatorischen Urnenabstimmung bestätigt am 23. September 2012

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am 1. Oktober 2012

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Christoph Koch

Roger Wernli